



**FRIEDRICH NAUMANN  
STIFTUNG** Für die Freiheit.

# **DIE DEMOKRATIE PLATTFORMFEST MACHEN**

**Social Media Councils als Werkzeug zur  
gesellschaftlichen Rückbindung der privaten  
Ordnungen digitaler Plattformen**

**PD Dr. Matthias C. Kettmann und Martin Fertmann**

# Impressum

## Herausgeberin

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Truman-Haus  
Karl-Marx-Straße 2  
14482 Potsdam-Babelsberg

🌐/freiheit.org

📘/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

📺/FNFreiheit

📷/stiftungfuerdiefreiheit

## Autoren

PD Dr. Matthias C. Kettmann, LL.M. (Harvard) und Martin Fertmann

## Redaktion

Referat Globale Themen im Fachbereich Internationales  
Ann Cathrin Riedel, Themenmanagerin Digitalisierung & Innovation

## Kontakt

Telefon +49 30 220126-34

Telefax +49 30 690881-02

E-Mail [service@freiheit.org](mailto:service@freiheit.org)

## Stand

Mai 2021

## Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundstags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

## Lizenz

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

# Inhalt

<b>DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE DES GUTACHTENS IM ÜBERBLICK .....</b>	<b>4</b>
<b>1. ZIELSETZUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>3. GESCHICHTE UND DESIGN.....</b>	<b>7</b>
3.1. Überblick und Begriff.....	7
3.2. Ideengeschichte .....	7
3.3. Anforderungen.. .....	8
3.4. Designentscheidungen.....	9
3.4.1 Tätigkeitsfelder . .....	9
3.4.2 Regulative Umsetzung: Selbstregulierung oder Co-Regulierung.....	9
3.4.3 Auftrag: Beratung, Quasilegislative, quasi-judikative .....	10
3.4.4 Besetzung: Bürgerinnen- oder Expertinnenräte. ....	10
3.4.5 Geografische Zuständigkeit: national, regional und global .....	10
3.4.6 „Sachliche“ Zuständigkeit: plattformspezifisch oder branchenweit.....	11
3.4.7 Inspirationsquellen bestehender Selbstregulierungsinstitutionen.. .....	11
<b>4. DAS FACEBOOK OVERSIGHT BOARD .....</b>	<b>12</b>
4.1. Entwicklung.....	12
4.2. Funktionsweise.....	12
4.3. Erste Entscheidungen .....	13
<b>5. WEITERE BEISPIELE FÜR PLATTFORMRÄTE .....</b>	<b>13</b>
5.1. Weitere Unternehmensinitiativen.....	13
5.2. Geplanter „Social Media Council“ in Irland.....	14
5.3. „Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung“ des NetzDG .....	14
<b>6. ZUSAMMENFASSENDE WÜRDIGUNG: POTENZIALE VON PLATTFORMRÄTEN .....</b>	<b>15</b>

# Die wichtigsten Erkenntnisse des Gutachtens im Überblick

- Politische Teilhabe im digitalen Zeitalter auch im Internet zu realisieren, ist eine wichtige Herausforderung.
- Zentrale Errungenschaft der demokratischen Revolutionen war es, sich Mitbestimmung an den Regeln zu erkämpfen, die in bestimmten Rechtskreisen gelten, insbesondere hinsichtlich dessen, was gesagt werden darf.
- Plattformen setzen weitgehend ohne demokratische Kontrolle und nur mit sehr punktueller gerichtlicher Korrektur die Regeln für Kommunikationsräume, die für die Meinungsaggregation und -artikulation entscheidend sind.
- Unsere Demokratie hat ein Update dergestalt nötig, dass die zunehmend private Verfasstheit der Kommunikationsordnung „demokratisiert“ werden sollte: Die Demokratie muss plattformfest gemacht werden, die Plattformen erhöhten demokratischen Legitimationsansprüchen gerecht werden.
- Plattformräte bilden ein vielversprechendes Konzept, um bestehende Defizite der unternehmerischen Normensetzung und -durchsetzung zu reduzieren. Bestehende, vergleichbare Institutionen der Medienregulierung wie Presse- oder Rundfunkräte können als Inspirationsquelle dienen, sollten angesichts stark unterschiedlicher Steuerungsbedarfe aber nicht schematisch übertragen werden.
- Zur optimalen Gestaltung von Plattformräten stehen belastbare Erfahrungswerte noch aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint eine Kombination aus Beschwerdeinstitution (quasi-judikative) und Beteiligung an der Ausgestaltung der Regeln (Quasilegislative) als optimal. Jedenfalls aber ist eine Beteiligung an der Bewertung und Gestaltung gerade der Maßnahmen entscheidend, die von den jeweiligen Usern unbemerkt die Sichtbarkeit ihrer Inhalte für andere einschränken.
- Plattformräte können zwar im Einzelfall dazu beitragen, mögliche Verstöße gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Gemeinschaftsstandards zu prüfen, ihr wahrer Mehrwert liegt aber in der systemischen Verbesserung der Governancesysteme von Unternehmen über den Einzelfall hinaus, die durch repräsentative Besetzung wahrscheinlicher gemacht wird.
- Quasijudikative Plattformräte sind nicht geeignet, um massenhaft Entscheidungen der Unternehmen zu überprüfen. Ihr Potential liegt vielmehr in der Überprüfung weniger „leading cases“ zur Verbesserung allgemeiner Systeme.
- Das Kernrisiko liegt bei Plattformräten darin, dass sie als Feigenblätter der Unternehmen Missstände kaschieren oder nur punktuell Abhilfe schaffen; dagegen muss zivilgesellschaftliche Kontrolle in Anschlag gebracht werden.
- Plattformräte sollten berichten, inwieweit die durch sie vermeintlich angestoßenen systemischen Verbesserungen tatsächlich eintreten, und Forscherinnen und Forschern den erforderlichen Datenzugang ermöglichen, um dies zu überprüfen.
- Trotz verbleibender Defizite kann die (auch minimale) iterative Verbesserung durch stärkere gesellschaftliche Rückbindung privater Unternehmensentscheidungen nur sinnvoll sein. Selbst eine geringfügig verbesserte Aufteilung von Entscheidungsmacht in Plattformen ist in Übertragung von Gewaltenteilungsargumenten nicht aus Prinzip („es ginge auch noch besser“) abzulehnen.
- Das Facebook Oversight Board stellt ein erstes wichtiges Beispiel für einen Plattformrat dar, das – in Vor- wie Nachteilen – gutes Analysematerial bereithält, zumal schon die ersten Entscheidungen veröffentlicht wurden. Es sollte aber nicht zum Idealbild überhöht werden oder die Diskussion um Plattformräte begrifflich oder konzeptuell monopolisieren.
- Die derzeitige Entwicklung der Plattformregulierung auf europäischer Ebene enthält zwar neue Vorschläge zur Instrumentalisierung privater Governancesysteme, aber noch keine korrespondierenden, kreativen Versuche zur verstärkten Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Plattformnormensetzung.
- Es erscheint vielversprechend, unter Orientierung an der umfangreichen Befassung mit Rundfunkräten durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur ein Modell für Plattformräte zu entwickeln.
- Die Debatte um das Potenzial von Plattformräten zum Reimport demokratischer Werte in die privaten Ordnungen öffentlicher Kommunikation hat erst begonnen. Sie stellen sich vorderhand trotz noch bestehenden Unschärfen im Design als gute Möglichkeit dar, die Legitimität dieser Ordnungen zu erhöhen, den Schutz individueller Rechte zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

# 1. Zielsetzung

Längst ist es ein Allgemeinplatz, dass die Entwicklung des Internets privates und öffentliches Kommunikationsverhalten beeinflusst. Das Internet ist eines der wichtigsten Mittel geworden, mit dem wir unsere Rechte ausüben, insbesondere die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit. Das Internet stellt, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon 2015, „unverzichtbare Instrumente zur Teilhabe an Aktivitäten und Diskussionen von politischen Themen und Angelegenheiten allgemeinen Interesses“ zur Verfügung.<sup>1</sup> Es nimmt, so auch das Ministerkomitee des Europarats, „eine besonders wichtige Rolle im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit“ ein.<sup>2</sup>

Doch wo findet diese Kommunikation „im Internet“ statt? Regelmäßig auf und via Plattformen. Unter diesen verstehen wir Dienstanbieter von internetbasierten Web 2.0-Anwendungen, in denen nutzergenerierte Inhalte unter Nutzung anwendungsspezifischer Nutzerprofile miteinander verknüpft werden. Plattformen regulieren den Zutritt zu Online-Kommunikationsraum, ja konstituieren diese erst. Damit nehmen die Unternehmen, die diese Dienste zur Verfügung stellen, eine wichtige Rolle im Kommunikationsgefüge ein. Dies zieht Fragen nach sich: Wie können Bürgerinnen und Bürger angesichts der privaten Prägung demokratierelevanter Kommunikation die Regeln beeinflussen, nach denen die Grenzen des online Sagbaren gesetzt? Wie können Plattformen Bürgerinnen und Bürger stärker in die Normgestaltung einbinden, und welche Folgen hat das für Plattformen, Staaten, Einzelne und die Gesellschaft? Im Kern: Wer darf die Regeln aufstellen, nach denen Onlineräume reguliert werden? Leiden Regeln, die nur die Plattform in Ausübung ihres Hausrechts formuliert, per se unter einem Legitimationsdefizit? Können Plattformen Institutionen beigeordnet werden, die eine stärkere Rückbindung an die Gesellschaft sicherstellen? Können diese „Plattformräte“ (Social Media Councils) die Demokratie plattformfest machen?

Mit Facebooks Oversight Board<sup>3</sup> liegt nun eine Institution vor, die als beispielhafter Plattformrat – in Stärken wie Schwächen – eine illustrative Analyse der institutionalisierten Fassung des Wunsches der Integration externer Expertinnen und Experten in (v.a.) Content Governance-Entscheidungen erlaubt. Sind diese Plattformräte der Königsweg zur politischen Teilhabe in digitalen Zeiten? Ist deren Einrichtung ein sicherer Weg, um Plattformen demokratischer und die Demokratie „plattformfest“ zu machen?

Diese Überlegungen stecken den Rahmen der vorliegenden Studie ab, die aus sechs zentralen Teilen besteht: Wir beginnen mit einer einführenden Erläuterung zu den Herausforderungen der politischen Teilhabe im digitalen Zeitalter, gerade mit Blick auf die normative Gestaltung von Partizipationsmöglichkeiten bei der Plattformnormensetzung und -normendurchsetzung (2.) Sodann folgt eine Darstellung der Geschichte und der Konzeption von Plattformräten (3.) und eine Analyse des Facebook Oversight Board als paradigmatischem Plattformrat (4.). Eine geraffte Sichtung anderer Plattformräte (5.) sowie eine Zusammenfassung und Würdigung (6.) schließen die Studie ab.

## 2. Einführung

Vor sieben Jahren kam ein unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes in Berlin organisierter Workshop zum „Völkerrecht des Netzes“ zu dem Schluss, dass sämtliche digitalpolitische Akteure mit dem Status Quo unzufrieden seien: „Staaten sind frustriert, dass sie Recht im Internet nicht durchsetzen können. Mangels eindeutiger und geltender Regelungen wissen Unternehmen nicht, wie sie mit (staatlichen und privaten) Anfragen umgehen sollen; sie sind quasi gezwungen, Recht zu sprechen. Nutzer haben Angst um ihre Daten und vor Verletzungen ihrer Grundrechte.“<sup>4</sup> Diese Frustration stellte ein Problem dar, sowohl für die 4,4 Milliarden Menschen, die Internetzugang haben, aber auch für die 3,3 Milliarden Offliner,<sup>5</sup> zumal die Governance des Internets und der online verfügbar gemachten Inhalte schon früh zu Recht als rechtsstaatlich bedeutsam erkannt wurde. So haben die Vereinten Nationen nicht nur früh die Verknüpfung von demokratischer Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung hergestellt, sondern das Internet auf rechtstaatlichen Prinzipien entsprechende, menschliche Entwicklung eingeordnet. Im Rahmen des UN-Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS) (2003, 2005) bekannten sich die Staaten der Welt zu einer „den Menschen in den Mittelpunkt stellenden, inklusiven und entwicklungsorientierten Informationsgesellschaft“. Diese sei gestützt auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, das Völkerrecht und den Multilateralismus sowie die „volle Achtung und Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.<sup>6</sup>

1 EGMR 01.02.2015, Nos 48226/10 and 14027/11, Cengiz and Others vs Turkey, Abs 49.

2 Ministerkomitee des Europarats (2018): Recommendation CM/Rec(2018)2 of the Committee of Ministers to member States on the roles and responsibilities of internet intermediaries, vom 07.03.2018, [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=0900001680790e14](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680790e14), S. 2.

3 Oversight Board, <https://oversightboard.com>.

4 Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG), Workshop zu „Völkerrecht des Netzes“, 8.9.2014, 7.

5 Kettmann, Die normative Ordnung der Cyber-Sicherheit. Zum Potenzial von Cyber-Sicherheitsnormen, Normative Orders Working Paper 01/2019; Kettmann, Ein Internet für alle Menschen, Tagesspiegel Background Digitalisierung und KI, 5.6.2019, <https://background.tagesspiegel.de/ein-internet-fuer-alle-menschen>.

6 UN Doc. WSIS-05/TUNIS/DOC/7-E, <https://www.un.org/depts/german/conf/wsisis-05-tunis-doc7.pdf>.

Internetzugang alleine führt freilich nicht zu mehr Demokratie, auch wenn Rechtsstaatlichkeit und hohe Internetzugangsraten positiv korrelieren. Das Internet kann jedoch als effektives Mittel zur Erstarkung zivilgesellschaftlichen Engagements eingesetzt werden. Gleichzeitig müssen wir neben dem Schutz individueller Freiheitsräume auch die gesellschaftlichen Voraussetzungen sozialen Zusammenhalts sichern, was angesichts der Privatisierung von Onlinekommunikationsräumen und der Dynamisierung von Onlinekommunikation (inklusive der Neuverhandlung von „Wahrheiten“, der Infragestellung geteilter Informationsbestände, der Änderung von Kommunikationspraktiken und der Verbreitung der Medienportfolios) eine große Herausforderung darstellt.<sup>7</sup>

Diffuse Störgefühle bestehen. Ob hinsichtlich der Verbreitung Covid-19 bezogener Desinformation oder jüngst bei der Spernung der Accounts eines (noch) amtierenden US-Präsidenten Trump: Maßnahmen von Plattformunternehmen werden häufig der Sache nach begrüßt, aber angesichts ihrer Auswirkungen auf die demokratischen Diskursprozesse, auf Demokratie an sich, für herausfordernd gehalten. Emblematisch Bundeskanzlerin Merkel, die zur Causa Trump verlauten ließ, es sei problematisch, dass wichtige Entscheidungen über Kommunikationsregeln (und Präsenzen von Politikerinnen und Politikern) in Kommunikationsräumen nicht mehr „durch den Gesetzgeber“, sondern durch die „Unternehmensführung von Social-Media-Plattformen“<sup>8</sup> getroffen würden.

Dass in funktionierenden Demokratien alle maßgeblichen Kräfte an der Entwicklung, Annahme und Durchsetzung von Regeln beteiligt werden sollten, ist keine neue Erkenntnis. Das hilft gegen Meinungsmacht und die Vermachtung der (kommunikativen) Strukturen, in denen Sozioinnovationen entstehen. Wie das Bundesverfassungsgericht 1986 hinsichtlich der Rundfunkfreiheit betonte, sei ausreichend, dass „alle bedeutenden Entscheidungen einem externen, vom Staat unabhängigen, unter dem Einfluß der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte und Richtungen stehenden Organ“ übertragen werden und wirksame gesetzliche Vorkehrungen gegen eine Konzentration von Meinungsmacht getroffen werden.<sup>9</sup>

Zurzeit werden aber viele für die Online-Kommunikation bedeutsame Entscheidungen von Plattformen maßgeblich alleine getroffen. Zwar haben Plattformen zunehmend eigene normative Ordnungen aufgebaut, also als kohärent konzipierte Regelgebilde, mit Narrativen ausgestattet, um deren Legitimität zunächst zu begründen.<sup>10</sup> Doch sind die Plattformen regelmäßig weit entfernt von den Forderungen des Ministerkomitees des Europarats in der Empfehlung zu Internet-Intermediären: „Die Formulierung und Anwendung von Nutzungsbedingungen, Gemeinschaftsstandards und sonstigen

Richtlinien zur Beschränkung von Inhalten sollte transparent, rechenschaftspflichtig und *partizipativ* sein. Intermediäre sollten sich bemühen, mit (...) Organisationen, die die Interessen von Nutzern und Betroffenen vertreten, zusammenzuarbeiten, bevor sie ihre Richtlinien annehmen und ändern (...) [und] sich bemühen, ihre Nutzer an Prozessen der Bewertung, Überprüfung und Überarbeitung (...) von Richtlinien und Praktiken zu beteiligen (...) Internet-Intermediäre sollten – online und offline – wirksame Rechtsbehelfe und Streitbeilegungssysteme zur Verfügung stellen, die im Falle von Beschwerden von Nutzern, Inhaltsanbietern und Betroffenen eine schnelle und direkte Abhilfe schaffen.“<sup>11</sup>

Das ist durchaus in Einklang zu bringen mit der Hauptverantwortung der Staaten, die Grund- und Menschenrechte im digitalen Umfeld zu schützen.<sup>12</sup> Staaten haben nicht nur die negative Verpflichtung, das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Menschenrechte im digitalen Umfeld nicht zu verletzen, sondern auch eine positive Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen und ein regulatives Umfeld für alle zu schaffen, um diese Rechte auch auszuüben.

Da sich die meisten kommunikativen Räume im Internet in privater Hand befinden, sind Intermediäre, einschließlich Social-Media-Unternehmen, zu wichtigen normativen Akteuren geworden. Netzwerkeffekte und Übernahmen haben dazu geführt, dass eine relativ kleine Anzahl wichtiger Plattformunternehmen den Markt dominiert. Diese Unternehmen haben Pflichten nach internationalem und nationalem Recht. Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem darin enthaltenen Rahmen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (UN-Leitprinzipien, „Ruggie-Prinzipien“)<sup>13</sup> sollen Intermediäre die Menschenrechte ihrer Nutzerinnen und Nutzer (und anderer Betroffener) bei allen ihren Handlungen (einschließlich der Formulierung und Anwendung von Nutzungsbedingungen) respektieren und Abhilfe schaffen im Falle von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die in direktem Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten stehen.

Auf globaler Ebene werden rechteunterlegte Teilhabeansprüche Einzelner an der Internet Governance durch verstärkte Integration Einzelner an Governance-Entscheidungen mit Internetbezug aufgenommen.<sup>14</sup> Alle – gerade auch Bürgerinnen und Bürger – haben ein demokratisches Teilhabeinteresse am Internet und dessen Regulierung,

7 Vgl. Kettemann, Menschenrechte und politische Teilhabe im digitalen Zeitalter. Stellungnahme als Sachverständiger auf Einladung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestags (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, Works in Progress # 2), 17.6.2020, <https://leibniz-hbi.de/de/publikationen/menschenrechte-und-politische-teilhabe-im-digitalen-zeitalter>.

8 Tagesspiegel, 11.01.2021, <https://www.tagesspiegel.de/politik/meinungsfreiheit-von-elementarer-bedeutung-merkel-kritisiert-twitter-sperre-fuer-trump/26786886.html>.

9 BVerfG, 4.11.1986, 1 BvF 1/84 (4. Rundfunkentscheidung), <https://openjur.de/u/175210.html>.

10 Kettemann/Schulz, Setting Rules for 2.7 Billion. A (First) Look into Facebook's Norm-Making System: Results of a Pilot Study (Hamburg: Working Papers of the Hans-Bredow-Institut, Works in Progress # 1, January 2020), [https://leibniz-hbi.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/5pz9hwo\\_AP\\_WiP001InsideFacebook.pdf](https://leibniz-hbi.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/5pz9hwo_AP_WiP001InsideFacebook.pdf).

11 Europarat, Empfehlung CM/Rec (2018)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Rolle und Verantwortung von Internet-Intermediären (Übersetzung der Autoren), Abs. 11; Anhang 2, insbesondere 2.2.2. zur Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an der Formulierung der Regeln und 2.5 hinsichtlich des Zugangs zu effektiven Beschwerdemechanismen (unsere Hervorhebung).

12 Kettemann, The Normative Order of the Internet. A Theory of Online Rule and Regulation (Oxford: Oxford University Press, 2020).

13 Siehe 'Ruggie Principles': Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, UN Doc A/HRC/17/31 vom 21.03.2011 (deutsche Fassung).

14 Auswärtiges Amt, Recommendation 5A/B, Options for the Future of Global Digital Cooperation, [https://www.global-cooperation.digital/GCD/Redaktion/EN/Downloads/options-for-the-future-of-global-digital-cooperation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.global-cooperation.digital/GCD/Redaktion/EN/Downloads/options-for-the-future-of-global-digital-cooperation.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Vgl. Kettemann/Kleinwächter/Senges/Schweiger, Comments on Recommendation 5A/B of the UN High Level Panel on Digital Cooperation, How to Build an Enhanced Mechanism for Digital Cooperation. A Multistakeholder Statement from Germany, 27.4.2020, [https://www.global-cooperation.digital/GCD/Redaktion/EN/Downloads/kleinwachter-kettemann.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.global-cooperation.digital/GCD/Redaktion/EN/Downloads/kleinwachter-kettemann.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

ein „Stake“, ein werteunterlegtes Interesse am Regelungsergebnis und, im Hinblick auf den Regelungsprozess, dessen Operationalisierung – prinzipiell – eine Integration aller Stakeholder in allen Phasen des normativen Prozesses voraussetzt.<sup>15</sup>

Doch wie können Teilhabeansprüche Einzelner auch im kleineren Rahmen – durch Plattformen – realisiert werden? Wie können diese „demokratischer“ ausgestaltet werden?

Das Konzept der Plattformräte ist ein wertvoller Startpunkt für diese Diskussion und fällt im deutschen Kontext auf den fruchtbaren rechtspolitischen Boden jahrzehntelanger Erfahrung mit „ratsbasierter“ Governance im Mediensektor anhand der Rundfunk- und Fernsehrate öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, der Medienräte der für privaten Rundfunk und Telemedien zuständigen Landesmedienanstalten<sup>16</sup> und branchenweiter Selbstregulierungsgremien wie Presse-<sup>17</sup> und Werberäten.<sup>18</sup>

Richtig verstanden sind Plattformräte keine Selbstregulierungsutopie im Sinne John Perry Barlows berühmter „Unabhängigkeitserklärung“ des Cyberspace.<sup>19</sup> Sie sollen bestehende Modelle privater und staatlicher Regulierung sozialer Netzwerke nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen und damit „einen unabhängigen und transparenten Mechanismus schaffen, der mit den Plattformen zusammenarbeiten kann, um ihre eigenen Systeme zu verbessern und die Notwendigkeit einer gewissen Regulierung zu beseitigen.“<sup>20</sup>

Auch wenn es im komplexen Regulierungsdreieck zwischen Staaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft<sup>21</sup> schon angesichts der herausfordernden Regulierungszielvielfalt keine Patentrezepte und bestenfalls graduelle Verbesserungen gibt, stellt sich die Frage: Wie können Plattformräte zu solchen Verbesserungen beitragen?

## 3. Geschichte und Design

### 3.1. Überblick und Begriff

„Plattformräte“ verwenden wir als Begriff für externe Governancestrukturen, deren Aufgabe es ist, die Formulierung und/oder Anwendung von Regeln oder die Bestimmung der Auffindbarkeit bzw. Sichtbarkeit von Inhalten in sozialen Netzwerken in Ergänzung von oder anstelle der Plattformen zu *übernehmen* oder die diesbezüglichen Aktivitäten der Plattformen zu *kontrollieren*. Damit können „Plattformräte“ im Sinne der Multistakeholder-Governance<sup>22</sup> mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und/oder Expertinnen und Experten besetzt sein, müssen dies aber nicht, um als solche bezeichnet zu werden. Die Bezeichnung soll also nicht die komplexe Frage vorwegnehmen, ob eine solche Institution den Einfluss eines Unternehmens wirksam begrenzt oder gar eine legitimierende gesellschaftliche Rückbindung des Governance-systems herstellt.

### 3.2. Ideengeschichte

Vorschläge für Governance-Mechanismen, die Betroffenen eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit eröffnen und/oder Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerschaft oder Zivilgesellschaft an der Formulierung der privaten Regeln von Plattformunternehmen beteiligen, sind nicht neu. Gerichtähnliche, private Institutionen zur Überprüfung von Entscheidungen der Unternehmen tauchten in der deutschen Regulierungsdiskussion schon vor fast einem Jahrzehnt auf, sei es als private „Cyber Courts“<sup>23</sup> oder in Gestalt alternativer Streitbeilegungsmechanismen.<sup>24</sup> In den USA sind partizipative Ansätze zur Formulierung der privaten Regeln der Unternehmen, etwa ein „Content Congress“<sup>25</sup> oder externe Beratungsgremien,<sup>26</sup> vorgeschlagen worden.

15 Kettmann, Internet Governance, in Jähnel/Mader/Stauderger (Hrsg.), Internetrecht, 4. Auflage (Wien: Verlag Österreich, 2020), 47-73.

16 Gemeint sind die Beschlussgremien der Medienanstalten bzw. Medienkommissionen der Länder, die in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Hamburg/Schleswig-Holstein, dem Saarland und Sachsen als „Medienräte“ bezeichnet werden, vgl. etwa für Hamburg und Schleswig-Holstein §§ 39 – 47 Medienstaatsvertrag HSH.

17 Deutscher Presserat, <https://www.presserat.de>.

18 Deutscher Werberat, <https://www.werberat.de>.

19 Siehe Barlow (1996): „A Declaration of the Independence of Cyberspace“, mit der Erklärung „We believe that from ethics, enlightened self-interest, and the commonweal, our governance will emerge.“, <https://www.eff.org/de/cyberspace-independence>.

20 Donahoe/Hughes/Kaye (2019): „Social Media Councils: From Concept to Reality.“ [https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart\\_19\\_smc\\_conference\\_report\\_wip\\_2019-05-12\\_final\\_1.pdf](https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart_19_smc_conference_report_wip_2019-05-12_final_1.pdf), S. 8.

21 Gorwa (2019). The platform governance triangle: conceptualizing the informal regulation of online content. Internet Policy Review, 8(2). <https://doi.org/10.14763/2019.2.1407>.

22 Für einen Überblick über Definition und Potenzial dieser Herangehensweise mit Blick auf Äußerungen im Internet s. Strickling/Hill (2018): „Multi-stakeholder Governance Innovations to Protect Free Expression, Diversity and Civility Online“, in: Donahoe/Hampson: „Governance Innovation for a Connected World. Protecting Free Expression, Diversity and Civic Engagement in the Global Digital Ecosystem“ (S. 45 -52), <https://www.cigionline.org/sites/default/files/documents/Stanford%20Special%20Report%20web.pdf>.

23 Ladeur/Gostomzyk: „Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Blogs“, NJW 2012, 710 (713 ff.); Ladeur: „Neue Institutionen für den Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet: „Cyber-Courts“ für die Blogosphäre“, DUD 2012, 711 (712 f.); siehe auch Vesting (2015): Die Medien des Rechts. Bd. 4: Computernetzwerke. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 205.

24 Spindler: „Persönlichkeitsschutz im Internet - Anforderungen und Grenzen einer Regulierung“ Gutachten F zum 69. Deutschen Juristentag, 2012, S. 133; mit einem ähnlichen Vorschlag auch Wagner: „Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2)“, GRUR 2020, 447; derartige Verfahren scheinen vielversprechend Hinblick auf Einzelfallgerechtigkeit zu sein, aber vergleichsweise schlechter geeignet zu sein, systemische, allgemeine Verbesserungen in den Governance-Systemen der Plattformen anzustoßen; vgl. die Gegenüberstellung bei Brown (2020): „Models of Governance for Online Hate Speech“, Europarat <https://rm.coe.int/models-of-governance-of-online-hate-speech/16809e671d> (S. 84).

25 Tomson, D., Morar, D. (2018). A Better Way to Regulate Social Media. Wall Street Journal, <https://www.wsj.com/articles/a-better-way-to-regulate-social-media-1534707906>.

26 Ash, Timothy Garton, Robert Gorwa, und Danaë Metaxa. 2019. Glasnost! Nine Ways Facebook Can Make Itself a Better Forum for Free Speech and Democracy. Reuters Institute for the Study of Journalism, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2019-01/Garton\\_Ash\\_et\\_al\\_Facebook\\_report\\_FINAL\\_0.pdf](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2019-01/Garton_Ash_et_al_Facebook_report_FINAL_0.pdf), S. 19 – 20.

Die gegenwärtige Diskussion über Plattformräte wurde vor allem durch Vorschläge von NGOs wie Global Partners Digital<sup>27</sup> und ARTICLE 19<sup>28</sup> angestoßen. Das Konzept von ARTICLE 19 für „Social Media Councils“ (eigentlich also Soziale Medienräte) wurde 2018 vom damaligen UN-Sonderberichterstatter zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, David Kaye, in seinem jährlichen Bericht aufgegriffen.<sup>29</sup> Seine Empfehlung für Plattformunternehmen lautete, dass sie

„sich öffnen müssen, um öffentlich zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Effektive und rechtskonforme Presseräte auf der ganzen Welt bieten ein Modell, um ein Mindestmaß an Konsistenz, Transparenz und Rechenschaft für die private Moderation von Inhalten sicherzustellen. (...) Alle (...) [Unternehmen,] die Inhalte moderieren oder als Gatekeeper fungieren, sollten die Entwicklung branchenweiter Institutionen (wie z. B. einen Social Media Council) zur höchsten Priorität machen.“<sup>30</sup>

Die Diskussion über Plattformräte ist eng verzahnt mit Forderungen, dass Plattformen die Formulierung und Durchsetzung ihrer häufig internationalen privaten Regeln an internationalen Menschenrechtsstandards ausrichten sollten. Plattformräte spielen in diesem Kontext als mögliche externe Kontrollinstanzen eine Rolle, die Verstöße öffentlich kritisieren und so gleichsam einen institutionalisierten „Auslöser“ für zivilgesellschaftlichen und politischen Druck auf die Unternehmen herstellen könnten.

Daneben könnten Plattformräte auch eingesetzt werden, um Anordnungen nationaler Behörden an Plattformen auf deren Vereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtsstandards zu prüfen und im Falle der Menschenrechtswidrigkeit den Unternehmen bei der Ablehnung der Anordnungen öffentlichkeitswirksam „den Rücken stärken“; dies wird bisher aber nur vereinzelt vorgeschlagen.<sup>31</sup> Der Fokus der Diskussion – und damit auch dieses Gutachtens – liegt stark auf der Steigerung der demokratischen Legitimität der privaten Ordnungen der Plattformen.

27 Mit einem Vorschlag, der sich auf unverbindliche Hinweise bezüglich der Formulierung der privaten Regeln durch ein „Independent Online Platform Standards Oversight Body“ konzentriert, siehe Global Partners Digital (2018): „A Rights-Respecting Model of Online Content Regulation by Platforms“, <https://www.gp-digital.org/wp-content/uploads/2018/05/A-rights-respecting-model-of-online-content-regulation-by-platforms.pdf>, S. 26 - 28.

28 Article 19: „Self-regulation and ‘hate speech’ on social media platforms“ (2018). <https://www.article19.org/resources/self-regulation-hate-speech-social-media-platforms/>

29 UN-Generalversammlung (2018): „Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression“, UN A/HRC/38/35, [https://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/38/35](https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/38/35), Abs. 58, 59, 63, 72. 30 Ibid.

31 Die Idee stieß zumindest bei einigen Unternehmen 2019 auf Zustimmung, wurde aber nicht weiter verfolgt, siehe Donahoe/Hughes/Kaye (2019): „Social Media Councils: From Concept to Reality.“ [https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart\\_19\\_smc\\_conference\\_report\\_wip\\_2019-05-12\\_final\\_1.pdf](https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart_19_smc_conference_report_wip_2019-05-12_final_1.pdf) auf S. 13 unten; das wohl eindringlichste Beispiel für den Bedarf nach robusten, internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte auch gegenüber Staaten auf digitalen Plattformen stellt der Völkermord an den Rohingya in Myanmar dar, zu dem Aufrufe auf Social Media-Plattformen beigetragen haben, siehe Irving (2019): „Suppressing Atrocity Speech on Social Media.“, in: A.JIL Unbound 113: 256-261, <https://www.cambridge.org/core/journals/american-journal-of-international-law/article/suppressing-atrocity-speech-on-social-media/494334D2936A6A6E7C547C70816714D4>; zuletzt zum Potential einer solchen Institution am Beispiel wohl menschenrechtswidriger Anordnungen Indiens gegenüber Twitter Mahapatra/Fertmann/Kettemann (2021): Twitter’s Modi Operandi: Lessons from India on Social Media’s Challenges in Reconciling Terms of Service, National Law and Human Rights Law, <https://verfassungsblog.de/twitters-modi-operandi>.

### 3.3. Anforderungen

Plattformräte als Konzept haben keine lange Begriffsgeschichte. Soweit sie, was bisher im Vordergrund steht, zur Kontrolle der „Ermessensspielräume“ der Plattformen eingesetzt werden, also in Bereichen tätig sind, in denen die Plattformen nicht durch anwendbares nationales Recht verpflichtet sind, lassen sich dem nationalen Recht wenig inhaltlich-dogmatische Kriterien für sie entnehmen. Wichtiger sind hier als Rechtsquelle, auch wegen der implizierten Kontrollfunktion für privates Plattformrecht, die Menschenrechte; dies gilt umso mehr für quasi-judikative Plattformräte.

Den wichtigsten Maßstab für gerichtsähnlich ausgestaltete Plattformräte stellen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights: UNGP) dar. Deren „soft law“ legt eine unternehmerische Verantwortung, Menschenrechte zu respektieren (responsibility to respect) fest und formuliert in den Prinzipien 29, 30 und 31 auch Vorgaben für die Einrichtung nichtstaatlicher, insbesondere unternehmerischer oder unabhängiger, Beschwerdeinstitutionen und -verfahren.<sup>32</sup>

Demnach müssen (auch) Plattformräte sicherstellen, dass ihre Entscheidungen im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen stehen. Hinsichtlich der institutionellen Ausgestaltung und der Verfahrenspraktiken von Plattformräten verlangen die UNGP, dass die Institutionen durch eine nachvollziehbare und unabhängige Zusammensetzung und transparente Verfahrensdurchführung geeignet sind, das Vertrauen derjenigen zu begründen, die sie in Anspruch nehmen sollen. Darüber hinaus müssen diese die Durchführung fairer Verfahren sicherstellen und für alle potenziellen Betroffenen zugänglich sein. Sie müssen gewährleisten, dass Betroffene über alle notwendigen Informationen verfügen, um ihre Anliegen darzulegen, und ihre Entscheidungspraxis muss transparent sein.

Neben den UNGP lassen sich aus dem Industriestandard der „Santa Clara Principles“<sup>33</sup> auch Mindestkriterien für Plattformräte ableiten. Diese verlangen, dass „Unternehmen eine effektive Möglichkeit zur rechtzeitigen Beschwerde gegen die Entfernung von Inhalten oder die Sperrung von Konten bieten.“ Die begleitende Liste von Mindeststandards für solche Einspruchsmechanismen führt einige Schlüsselkomponenten eines ordnungsgemäßen Verfahrens auf, z. B. „eine menschliche Überprüfung durch eine Person oder ein Gremium von Personen, die nicht an der ursprünglichen Entscheidung beteiligt waren. Eine Gelegenheit, zusätzliche Informationen vorzulegen, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden. Eine Benachrichtigung über die Ergebnisse der Überprüfung

32 Vgl. auch Europarat: Empfehlung CM/Rec (2018)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Rolle und Verantwortung von Internet-Intermediären, Abs. 11; ebd. Anhang 2, insbesondere unter 2.2.2. zur Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer auf der Normsetzungsebene und unter 2.5 hinsichtlich des Zugangs zu effektiven Beschwerdemechanismen.

33 „The Santa Clara Principles: On Transparency and Accountability in Content Moderation“ sind ein in einer Kooperation von Wissenschaft und Zivilgesellschaft entwickelter Industriestandard, der von zahlreichen Unternehmen in Selbstverpflichtungen übernommen wurde; vgl. <https://santaclaraprinciples.org>; sowie Crocker et al: Who Has Your Back? Censorship Edition 2019, <https://www.eff.org/de/wp/who-has-your-back-2019>.



und eine ausreichende Begründung, damit der Anwender die Entscheidung nachvollziehen kann. Langfristig können auch unabhängige externe Überprüfungsprozesse ein wichtiger Bestandteil sein (...).“

Es existieren damit auch in Abwesenheit nationaler Regulierung von Plattformräten bereits Vorgaben, anhand derer die Ausgestaltung und Entscheidungspraxis der Institutionen gemessen und gestaltet werden können.

### 3.4. Designentscheidungen

#### 3.4.1. Tätigkeitsfelder

Da umfassende Auflistungen denkbarer Tätigkeitsfelder von Plattformräten bereits existieren,<sup>34</sup> sollen hier vor allem einige zentrale Fragen der Ausgestaltung einer solchen Institution näher besprochen werden. Eine transatlantische Arbeitsgruppe zum Thema Plattform-Governance fasste die Vielzahl möglicher Ausformungen von Plattformräten zutreffend damit zusammen, dass „Entscheider und Multi-Stakeholder-Gruppen eine breite Palette von Organisationsstrukturen und Vorbilder in Betracht ziehen können, wobei Format, Zweck, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Mitgliederwahl, Standards, Arbeitsumfang und Skalierbarkeit im Einklang mit dem zugrundeliegenden Zweck des Rates zu bestimmen sind.“<sup>35</sup>

Dieser Zweck kann vielfältig sein. Unmittelbar sinnvolle, denkbare Zwecke sind:

- präventiver Schutz vor unberechtigten Maßnahmen gegen Inhalte; Wiedergutmachung, nachdem solche Maßnahmen getroffen worden sind;
- systemische Impulse zur Verbesserung der Governance-Systeme von Unternehmen über den Einzelfall hinaus;
- Sicherung von rechtlichem Gehör für möglichst viele Betroffene auch jenseits automatisierter plattforminterner Mechanismen;
- Transparenzerhöhung;
- vielfaltsorientierte Kontrolle der Kuratierung von Inhalten;
- Sicherung der Auffindbarkeit bestimmter Inhalte im öffentlichen Interesse;
- spezifische Kontrolle im Hinblick auf den Umgang mit Wahlwerbung und politischer Kommunikation; und Kontrolle grundlegender, nutzerleitender Designentscheidungen und Einflusspotentiale (sog. *persuasive design* und *dark patterns*).

<sup>34</sup> Siehe die Auflistungen der Funktionen bei Tworek, (2019) *Social Media Councils*, S. 99 f., [https://www.cigionline.org/sites/default/files/documents/Platform-gov-WEB\\_VERSION.pdf#page=100](https://www.cigionline.org/sites/default/files/documents/Platform-gov-WEB_VERSION.pdf#page=100).

<sup>35</sup> Transatlantic High Level Working Group (2020), *Freedom and Accountability A Transatlantic Framework for Moderating Speech Online*, [https://cdn.annenbergpublicpolicycenter.org/wp-content/uploads/2020/07/Freedom\\_and\\_Accountability\\_TWG\\_Final\\_Report.pdf](https://cdn.annenbergpublicpolicycenter.org/wp-content/uploads/2020/07/Freedom_and_Accountability_TWG_Final_Report.pdf), S. 26.

#### 3.4.2. Regulative Umsetzung: Selbstregulierung oder Co-Regulierung

Zunächst kann die Umsetzung eines Plattformrates sowohl in freiwilliger Kooperation von Unternehmen und Expertinnen und Experten und/oder Zivilgesellschaft erfolgen (Selbstregulierung), es sind aber auch Modelle denkbar, die Plattformräte in einen staatlich gesetzten Rahmen einpassen (Co-Regulierung, regulierte Selbstregulierung<sup>36</sup>).

Zwar sind durchaus gesetzliche, co-regulatorische Umsetzungen denkbar. Inwieweit der Gesetzgeber innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens staatsferne Verfahren und Institutionen für Plattformen verordnen kann, die Entscheidungen treffen und Regeln formulieren, welche der Gesetzgeber selbst auf Grund anderweitiger grundrechtlicher Verpflichtungen nicht treffen könnte, ist jedoch noch weitgehend offen.

Sollen Plattformräte Entscheidungen der Unternehmen in Bereichen verbessern, in denen der Gesetzgeber keine Vorgaben formulieren kann oder will, ist es also naheliegend, dass die Plattformräte zumindest zunächst<sup>37</sup> durch Selbstregulierungsinitiativen umgesetzt werden. Auch eine solche Selbstregulierung könnte politisch angestoßen und mitgestaltet werden, etwa wenn konkrete, aber unverbindliche Vorschläge für eine Institution formuliert werden und politischer Druck auf Unternehmen ausgeübt wird, an deren effektiver Umsetzung mitzuarbeiten („Quasi-Regulierung“<sup>38</sup>). Beispiele dafür sind die Initiativen fachkundiger NGOs wie ARTICLE 19, die das Konzept der Plattformräte maßgeblich mitgeprägt haben und derzeit einen nationalen Plattformrat in Irland einrichten, und Ranking Digital Rights, die in einem jährlichen „Corporate Responsibility Index“ bereits die Transparenz großer Technologieunternehmen messen.<sup>39</sup> Auch die Entscheidungen eines solchen zunächst durch freiwillige Selbstregulierung entstandenen Plattformrates könnten später im Rahmen der Auslegung bestehender Pflichten durch Behörden und Gerichte berücksichtigt und damit gleichsam erhärtet werden.<sup>40</sup> Es wäre auch denkbar, in einem späteren Stadium Anreize für die Teilnahme an einer solchen Institution etwa durch andernfalls drohende dichtere Aufsichtsvorgaben zu schaffen.<sup>41</sup>

<sup>36</sup> Schon früh: Wolfgang Schulz / Thorsten Held: *Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens*. Im Auftrag des Bundesbeauftragten für Angelegenheiten der Kultur und der Medien. Endbericht. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut, Mai 2002, S. 5, <https://www.hans-bredow-institut.de/uploadWds/media/Publikationen/cms/media/a80e5e6dbc2427639ca0f437fe76d3c4c95634ac.pdf>.

<sup>37</sup> Anders wohl Jarren/Gostomzyk (2020): *Facebook's Hausgericht*, <https://www.medienpolitik.net/2020/04/facebook-s-hausgericht>, nach denen schon jetzt eine Co-Regulierung erwogen werden könnte.

<sup>38</sup> Tworek, Heidi (2019) *Social Media Councils*, (S. 100) [https://www.cigionline.org/sites/default/files/documents/Platform-gov-WEB\\_VERSION.pdf#page=100](https://www.cigionline.org/sites/default/files/documents/Platform-gov-WEB_VERSION.pdf#page=100).

<sup>39</sup> Auch die Initiative „Who targets me?“ für transparente politische Werbung hat bereits Interesse an einer Beteiligung an Plattformräten geäußert, siehe <https://whotargets.me/en/oversight-boards-for-everything>.

<sup>40</sup> Vgl. etwa die Inbezugnahme des zunächst von der Presse selbstregulativ entwickelten Pressekodex bei der Auslegung medienrechtlicher Pflichten: Begr. zum Medienstaatsvertrag, LT-Drs. NRW 17/9052, 135; Lent, ZUM 2020, 593 (599); Heins/Lefeldt MMR 2021, 126.

<sup>41</sup> Für bestimmte journalistisch-redaktionelle Online-Medien macht der neue MStV in § 19 diesen Schritt, vgl. Klaus: „Staatlicher Zahnersatz für den Presserat: Der Medienstaatsvertrag macht die Selbstregulierung der Presse zum Auslaufmodell“, *VerfBlog*, 29.03.2021, <https://verfassungsblog.de/staatlicher-zahnersatz-fur-den-presserat>.

### 3.4.3. Auftrag: Beratung, Quasilegislative, quasi-judikative

Eine weitere grundlegende Designentscheidung ist es, ob Plattformräte bereits auf der Ebene der Formulierung von Regeln und der Gestaltung von Durchsetzungspraktiken beteiligt werden oder auf Beschwerden von NutzerInnen und Nutzern einzelne Entscheidungen nachträglich überprüfen.

Eine Beteiligung an der Regelsetzung kann grundsätzlich auch als quasilegislatives NutzerInnenparlament ausgestaltet sein,<sup>42</sup> wird aber in bestehenden Ansätzen auch teils beschränkt auf beratende Funktionen bei der Normsetzung.<sup>43</sup> Eine rein beratende Funktion eines Plattformrates birgt die Gefahr geringeren Einflusses. Umgekehrt kann bei einer verbindlichen Regelsetzung durch einen Plattformrat ein Unternehmen die Kontrolle über seine Plattformen verlieren, was jedenfalls unternehmerisch riskant wäre.

Neben der Beteiligung an der Entwicklung von Regeln und Praktiken wäre auch eine Beteiligung an individuellen Entscheidungen über das Ergreifen von Maßnahmen gegen Inhalte der NutzerInnen und Nutzer denkbar. Angesichts der großen Anzahl der zu treffenden Entscheidungen käme ein Plattformrat nicht als erste Entscheidungsstufe für Moderationsentscheidungen oder auch erste Beschwerden gegen diese, sondern erst als spätere bzw. höherrangige Überprüfungsinstanz in Betracht.<sup>44</sup>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wiederherstellung des vorherigen Zustands (Restitution) nur eingeschränkt möglich ist, da unberechtigte Maßnahmen gegen Inhalte Beeinträchtigungen in Gestalt verpasster Kommunikationschancen nach sich ziehen, die durch die Aufhebung der Maßnahmen Tage, Wochen oder gar Monate später regelmäßig nicht wiederhergestellt werden können (Entsprechendes gilt, wenn Maßnahmen gegen Inhalte anderer NutzerInnen und Nutzer gefordert und zunächst unberechtigt abgelehnt wurden).<sup>45</sup>

Da die überwältigende Mehrheit dieser Maßnahmen zudem inzwischen automatisiert ergriffen werden, liegt im Beitrag zum Design dieser Werkzeuge eine Einflussmöglichkeit für Plattformräte. Darüber hinaus bestehen zu kontrollierende Machtpotenziale gerade in der Ausgestaltung der Feed- und Empfehlungsalgorithmen von Plattformen, sodass mit einem Beschwerdemodell Maßnahmen der Plattformen, die von NutzerInnen und Nutzer *unbemerkt* vorgenommen werden (sog. Shadowbanning), nicht kontrolliert werden können. Der mögliche Mehrwert eines Beschwerde-Platt-

formrates besteht damit vor allen Dingen in potenziellen systemischen Verbesserungen, die dieser vermittelt über Einzelfälle anstoßen kann.<sup>46</sup>

Bisherige Konzepte für Plattformräte, die von ARTICLE 19<sup>47</sup> oder dem Stanford Global Digital Policy Incubator<sup>48</sup> vorgelegt wurden, sind sich darin einig, dass eine Kombination aus Beschwerdeinstitution (quasi-judikative) und Beteiligung an der Ausgestaltung der Regeln (Quasilegislative) erforderlich ist. Jedenfalls aber ist eine Beteiligung an der Analyse gerade der für User nicht sichtbaren Inhaltsgovernancetechniken entscheidend.

### 3.4.4. Besetzung: Bürgerinnen- oder Expertinnenräte

Plattformräte können beispielsweise mit Expertinnen und Experten für Technologie-Governance und Meinungsfreiheit, Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Gruppen oder gar zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern<sup>49</sup> besetzt werden.

Derartige Ansätze für eine deliberative Demokratie in zufällig ausgewählten Kleingruppen werden als sog. „Mini Publics“ diskutiert und sind nicht unumstritten.<sup>50</sup> Angesichts gegenwärtiger Herausforderungen für die Demokratie, wie politischer Polarisierung und der Verbreitung von Desinformation, spricht jedoch, in Übereinstimmung mit einer Empfehlung der OECD, einiges für die Entwicklung „neuer Formen der deliberativen, kollaborativen und partizipativen Entscheidungsfindung, die sich weltweit entwickeln.“<sup>51</sup>

Andererseits setzt die Formulierung von Empfehlungen oder gar das Setzen verbindlicher Regeln oder Entscheiden über Beschwerden in Bezug auf Äußerungen im Netz ein gewisses Fachwissen voraus, unter anderem zur Vermeidung unbeabsichtigter Konsequenzen. Insoweit erscheinen auch kombinierte Repräsentations- und Expertinnenmodelle sinnvoll.

### 3.4.5. Geografische Zuständigkeit: national, regional oder global

Die geografische Zuständigkeit von Plattformräten könnte national, regional oder global sein. Facebooks Oversight Board arbeitet global. Das hat gewisse Vorteile, allerdings ist auch die Konzeption von Räten auf nationaler oder regionaler Ebene denkbar, um die angemessene Berücksichtigung kultureller und sprachlicher Kontexte sicherzustellen. Gerade einheitliche regionale Rechtsräume (wie Europa mit dem EU-Recht und der Europäischen Menschenrechtskon-

42 Tomson, D., Morar, D. (2018). A Better Way to Regulate Social Media. Wall Street Journal, <https://www.wsj.com/articles/a-better-way-to-regulate-social-media-1534707906>.

43 So etwa der Vorschlag bei Bradley/Wingfield (2018): "A Rights-Respecting Model of Online Content Regulation by Platforms.", Global Partners Digital, [www.gp-digital.org/content-regulation-laws-threaten-our-freedom-of-expression-we-need-a-new-approach](http://www.gp-digital.org/content-regulation-laws-threaten-our-freedom-of-expression-we-need-a-new-approach).

44 Übersicht zu derartigen Aufgaben Brown (2020): "Models of Governance for Online Hate Speech", Europarat, <https://rm.coe.int/models-of-governance-of-online-hate-speech/16809e671d> (78-83).

45 Exemplarisch einer der ersten Fälle des FOB (2020-004-IG-UA), in welchem es um die Entfernung eines Inhalts wegen Nacktheit geht, der im Oktober 2020 im Zusammenhang mit dem „Pink October“, einer internationalen Kampagne zur Aufmerksamkeit für Brustkrebs, eingestellt wurde. Das FOB entschied hierüber vier Monate später im Januar 2021 und betonte, dass die fehlende Restitutionsmöglichkeit angesichts der bereits abgelaufenen Kampagne verdeutliche, dass seine Entscheidungen über den Einzelfall hinaus zielen müssen: <https://oversightboard.com/decision/IG-7THR3S1I>.

46 Brown (2020): "Models of Governance for Online Hate Speech", Europarat, <https://rm.coe.int/models-of-governance-of-online-hate-speech/16809e671d>, S. 133.

47 Donahoe/Hughes/Kaye (2019): "Social Media Councils: From Concept to Reality." [https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdiart\\_19\\_smc\\_conference\\_report\\_wip\\_2019-05-12\\_final\\_1.pdf](https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdiart_19_smc_conference_report_wip_2019-05-12_final_1.pdf), S. 30-32.

48 Ibid., S. 26-29.

49 Befürwortet etwa von MdEP Geese (2021): Social Media Councils: Power to the people, <https://alexandrageese.eu/der-dsa-teil-05-social-media-councils-power-to-the-people>.

50 Bächtiger, André, et al., (Hrsg.). The Oxford Handbook of Deliberative Democracy. Oxford University Press, 2018, S.1.

51 OECD (2017): Recommendation of the Council on Open Government, available at: <https://www.oecd.org/gov/Recommendation-Open-Government-Approved-Council-141217.pdf>; die OECD unterhält ebenfalls eine Datenbank repräsentativer deliberativer Institutionen: <https://airtable.com/shrRYPpTSS9NskHbv/tblf0HuQuKuOpnHh>.

vention) legen auch einheitliche Plattformräte nahe, so diese plattformübergreifend gestaltet werden würden. Auch die Schaffung von Plattformräten auf nationaler Ebene ist denkbar, die als alternative Streitbeilegungsstelle für von Plattformen getroffene Entscheidungen zur Inhaltsmoderation dienen.<sup>52</sup>

Die Plattformräte auf nationaler Ebene könnten als Berufungsinstanz für die von den Plattformen getroffenen Entscheidungen zur Moderation von Inhalten dienen und könnten durch eine globale Vereinigung der Räte miteinander verbunden werden, die Best Practices in Bezug auf die Prinzipien und die Arbeit der Räte festlegen würde.

#### 3.4.6. „Sachliche“ Zuständigkeit: plattformspezifisch oder branchenweit

Plattformräte können sowohl in ihrer Zuständigkeit auf eine bestimmte Plattform beschränkt (plattformspezifisch) sein oder für viele oder alle Plattformen eines festzulegenden Typs (branchenweit) zuständig sein. Ein spezialisierter Plattformrat erscheint vergleichsweise leichter realisierbar, da bei einer Umsetzung im Rahmen freiwilliger Selbstregulierung nur ein Unternehmen das Konzept mittragen muss. Ein branchenweiter Plattformrat begegnet darüber hinaus vergleichsweise größeren Herausforderungen auch bei der Interaktion mit einer Vielzahl unterschiedlicher Plattformen und deren Governancesystemen. Es erscheint auch denkbar, dass anwendbares nationales Kartellrecht einer solchen Kooperation Grenzen setzt.

Andererseits ist eine branchenweite Ausgestaltung besonders vielversprechend, da sie zur Unabhängigkeit der Institution beitragen kann. Diese wäre bei branchenweiter Zuständigkeit in Bestand und Akzeptanz nicht von ihrem Verhältnis zu einem einzelnen oder wenigen Unternehmen abhängig. Wie auch im Hinblick auf andere Ausgestaltungsdimensionen erscheint insoweit ein iteratives Vorgehen sinnvoll, d.h. ein Plattformrat könnte zunächst etwa als Initiative zweier oder mehr Unternehmen gestartet und über die Zeit in eine branchenweite Institution entwickelt werden. Es erscheint auch zumindest als nicht völlig ausgeschlossen, dass andere Unternehmen einem zunächst plattformspezifischen Plattformrat eines einzelnen Wettbewerbers später beitreten. In der bisherigen Diskussion wird überwiegend die Einrichtung branchenweiter Plattformräte gefordert.<sup>53</sup>

52 Donahoe/Hughes/Kaye (2019): "Social Media Councils: From Concept to Reality," [https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart\\_19\\_smc\\_conference\\_report\\_wip\\_2019-05-12\\_final\\_1.pdf](https://fsi-live.s3.us-west-1.amazonaws.com/s3fs-public/gdpart_19_smc_conference_report_wip_2019-05-12_final_1.pdf), S. 30 f.

53 Ebd., Vorschläge von GDPi (ab S. 26) und ARTICLE 19 (ab S. 30); dafür auch Kaye, UN-Generalsammlung (2018): „Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression“, UN A/HRC/38/35, [https://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/38/35](https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/38/35), Abs. 72;

#### 3.4.7. Inspirationsquellen bestehender Selbstregulierungsinstitutionen

Noch steht die Debatte um das Design von Plattformräten am Anfang. Dennoch bestehen existierende Modelle privater Selbstregulierungsinstitutionen, die im Rahmen des Plattformratsdiskurses als Beispiel oder Vorbild angeführt werden. Dazu gehören Presseräte,<sup>54</sup> die US-amerikanische Financial Industry Regulatory Authority (FINRA),<sup>55</sup> der Canadian Broadcast Standards Council (CBSC),<sup>56</sup> die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)<sup>57</sup> und unterschiedliche Selbstregulierungsinstitutionen, die zur Sicherung menschenrechtskonformer Praktiken in anderen Branchen wie der Rohstoffgewinnung oder in der Fertigungsindustrie eingerichtet wurden.<sup>58</sup>

Aus deutscher Perspektive könnte ein Ansatz zur Festlegung des Designs und der Besetzung eines Plattformrates an die Rundfunkräte der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anknüpfen. In diesen sind gesellschaftlich relevante Gruppen, also Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Umweltgruppen etc. vertreten, die als „Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit“<sup>59</sup> die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen überwachen.<sup>60</sup> Die Anknüpfung an derartige Verbände ist dabei nicht verfassungsrechtlich vorgegeben, vielmehr kann der Gesetzgeber auch verbandlich nicht oder nur schwach organisierte Gruppen in anderer Weise vertreten lassen.<sup>61</sup> Dies erscheint zunehmend sinnvoll mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene<sup>62</sup> Berücksichtigung der gleichheitsrechtlicher Vorgaben des Art. 3 GG bei deren Besetzung. Es erscheint vielversprechend, unter Orientierung an der umfangreichen Befassung mit Rundfunkräten durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur ein Modell für Plattformräte zu entwickeln, das zugleich bestehende Repräsentationsdefizite abbaut, etwa durch eine (teilweise) zufällige Auswahl der Gremienmitglieder.<sup>63</sup>

Daneben wäre eine solche Orientierung hilfreich, um die für eine sinnvolle Aufsicht erforderliche *Unabhängigkeit und Kontroll-*

54 UN-Generalsammlung (2018): „Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression“, UN A/HRC/38/35, [https://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/38/35](https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/38/35), Abs. 58.

55 Transatlantic High Level Working Group (2020), „Freedom and Accountability: A Transatlantic Framework for Moderating Speech Online“, [https://cdn.annenbergpublicpolicycenter.org/wp-content/uploads/2020/07/Freedom\\_and\\_Accountability\\_TWG\\_Final\\_Report.pdf](https://cdn.annenbergpublicpolicycenter.org/wp-content/uploads/2020/07/Freedom_and_Accountability_TWG_Final_Report.pdf), S. 26 - 27.

56 Siehe den Vorschlag für einen nationalen (kanadischen) ko-regulatorischen „Rat für Moderationsstandards“ nach dem Vorbild des CBSC bei Tenove, Tworek, McKelvey (2018): „Poisoning Democracy: How Canada Can Address Harmful Speech online“, <https://ppforum.ca/wp-content/uploads/2018/11/PoisoningDemocracy-PPF-1.pdf>, S. 27 - 28.

57 Tenove/Tworek/McKelvey (2018): „Poisoning Democracy: How Canada Can Address Harmful Speech online“, <https://ppforum.ca/wp-content/uploads/2018/11/PoisoningDemocracy-PPF-1.pdf>, S. 27 - 28.

58 Gorwa, R. (2019). The platform governance triangle: conceptualising the informal regulation of online content. *Internet Policy Review*, 8(2). <https://doi.org/10.14763/2019.2.1407>.

59 BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11, abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325\\_1bvf000111.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html) (Rn. 40).

60 Für einen kurzen Überblick s. Schulz/Held/Dreyer/Wind (2008): Regulation of Broadcasting and Internet Services in Germany: a brief overview, abrufbar unter <https://doi.org/10.21241/ssoar.71697>, S. 11 - 12.

61 BVerfGE 83, 238 - 6. Rundfunkentscheidung (335), abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/Dfr/bv083238.html>.

62 Vgl. BVerfGE 83, 238 - 6. Rundfunkentscheidung (336 f.), abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/Dfr/bv083238.html>.

63 Dies wird auch für Rundfunkgremien vertreten, s. etwa Dobusch (2019): Zusammensetzung der Rundfunkgremien, [https://www.deutschlandfunk.de/zusammensetzung-der-rundfunkgremien-schoeffen-fuer-mehr.2907.de.html?dram:article\\_id=448617](https://www.deutschlandfunk.de/zusammensetzung-der-rundfunkgremien-schoeffen-fuer-mehr.2907.de.html?dram:article_id=448617).

dichte mit der in Abwesenheit „harter“ Durchsetzungsmechanismen erforderlichen *Kooperationsbeziehung* zwischen Plattformrat und Unternehmen auszutarieren. Insbesondere falls die Idee eines nationalen Plattformrates verfolgt wird, könnte eine solche Anlehnung auch dazu beitragen, dass der Plattformrat die erforderliche breite Akzeptanz erfährt. Eine solche nationale Institution ließe sich wiederum wie oben dargestellt in ein internationales Netzwerk von Plattformräten einpassen.

## 4. Das Facebook Oversight Board

### 4.1. Entwicklung

Mit der Ankündigung, dass er „eine unabhängige Berufungsinstanz“ schaffen möchte, die „fast wie ein Supreme Court“ funktionieren würde, übernahm Mark Zuckerberg 2018<sup>64</sup> einen Vorschlag des amerikanischen Verfassungsrechtlers Noah Feldman.<sup>65</sup> Im Anschluss wurde ein mehr als ein Jahr langer, globaler Konsultationsprozess mit Stakeholdern aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik darüber durchgeführt, welche Zuständigkeiten eine solche Institution haben und wie diese personell, organisatorisch, rechtlich, finanziell usw. ausgestattet sein sollte.<sup>66</sup> Der Prozess der Einrichtung des Facebook Oversight Board (FOB) wurde ausführlich wissenschaftlich begleitet, insbesondere durch Evelyn Douek<sup>67</sup> und Kate Klonick.<sup>68</sup>

Das FOB ist dabei keine isolierte Initiative, vielmehr entwickelte Facebook das private Ordnungssystem seiner Plattformen seit Jahren langsam, aber beständig hin zu mehr Transparenz und Rechtfertigung der privaten Entscheidungsmacht. Dazu gehören etwa weltweite Transparenzberichte,<sup>69</sup> ein formalisiertes System zur Änderung der Gemeinschaftsstandards,<sup>70</sup> informelle Praktiken der Beteiligung der Zivilgesellschaft bei deren Formulierung<sup>71</sup> und die Beauftragung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur öffentlichen Eva-

luation der Entscheidungsverfahren des Unternehmens.<sup>72</sup> All diese Initiativen sind zwar begrüßenswert, haben aber mangels robuster Kontroll- und Durchsetzungsstrukturen nicht zu substantiellen Beschränkungen der Machtfülle des Unternehmens geführt.

### 4.2. Funktionsweise

Das FOB ist ein globaler, derzeit plattformspezifischer, quasi-judikativer und beratender Plattformrat. Es ist mit Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft und Zivilgesellschaft<sup>73</sup> besetzt, die auf Basis der jeweiligen Gemeinschaftsstandards sowie unter Berücksichtigung „internationaler Menschenrechtsstandards“<sup>74</sup> als Beschwerdeinstanz Entscheidungen von Facebook über die Löschung nutzergenerierter Inhalte auf seinen Plattformen Facebook und Instagram beurteilen. Die Entscheidungen des FOB sind nach der Selbstverpflichtung des Unternehmens für den vorgelegten Fall verbindlich und sollen auch auf vergleichbare Fälle mit ähnlichem Kontext übertragen werden.<sup>75</sup> Darüber hinaus fungiert das FOB als Beratungsgremium, das öffentlich unverbindliche „Empfehlungen“ im Hinblick auf Facebooks allgemeine Praktiken und Regeln abgibt,<sup>76</sup> auf die das Unternehmen innerhalb vorgegebener Fristen öffentlich zu antworten hat.<sup>77</sup> Facebook finanziert das rechtlich verselbständigte Gremium mit einem Treuhandvermögen von 130 Millionen Dollar für den Zeitraum 2020–2026.<sup>78</sup> Die Charta des FOB, die im November 2019 fertiggestellt und veröffentlicht wurde, gibt den Rahmen für die Einrichtung des FOB vor und wird durch eine Art Verfahrensordnung<sup>79</sup> und eine durch seine Mitglieder verabschiedete Satzung<sup>80</sup> ergänzt.

Das FOB ist ostentativ mit einer Struktur versehen und präsentiert worden, die auch den Beitritt anderer Plattformunternehmen und damit eine Entwicklung zu einer branchenweiten Institution erlaubt. Ob ein solcher Beitritt für andere Unternehmen aufgrund der engen Verbindung des FOB zu Facebook attraktiv wäre ist aber zweifelhaft.<sup>81</sup>

64 Klein (2018): „Mark Zuckerberg on Facebook’s hardest year, and what comes next.“ Vox, 2. April, <https://www.vox.com/2018/4/2/17185052/mark-zuckerberg-facebook-interview-fake-news-bots-cambridge>; Tworek, Social Media Councils, <https://www.cigionline.org/articles/social-media-councils>.

65 Sullivan (2018): „The Harvard professor behind Facebook’s oversight board defends its role“, <https://www.fastcompany.com/90373102/exclusive-the-harvard-professor-behind-facebooks-oversight-board-defends-its-role>.

66 Vgl. Facebook (2019): „Global Feedback & Input on the Facebook Oversight Board for Content Decisions“, <https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/06/oversight-board-consultation-report-2.pdf>.

67 Douek, Evelyn: „Facebook’s Oversight Board: Move Fast with Stable Infrastructure and Humility (2019). 21 N.C. J. L. & Tech. 1 (2019), <https://ssrn.com/abstract=3365358>.

68 Klonick (2020): „The Facebook Oversight Board: Creating an Independent Institution to Adjudicate Online Free Expression“ (June 30, 2020). Yale Law Journal, Vol. 129, Nr. 2418, <https://ssrn.com/abstract=3639234>; dies. (2021): „Inside the Making Of Facebook’s Supreme Court“ New Yorker, <https://www.newyorker.com/tech/annals-of-technology/inside-the-making-of-facebooks-supreme-court>.

69 Facebook: Transparenzberichte, <https://transparency.facebook.com>.

70 Facebook: Gemeinschaftsstandards, <https://www.facebook.com/communitystandards/>, deutsche Version <https://de-de.facebook.com/communitystandards>.

71 Zu diesem sog. Stakeholder Engagement vgl. Gemeinschaftsstandards, [https://www.facebook.com/communitystandards/stakeholder\\_engagement](https://www.facebook.com/communitystandards/stakeholder_engagement); zum tatsächlichen Ablauf vgl. die Beobachtungen bei Kettmann/Schulz: „Setting Rules for 2,7 Billion“, [https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/5p29hwo\\_AP\\_WIP001InsideFacebook.pdf](https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/5p29hwo_AP_WIP001InsideFacebook.pdf), S.15 f.; S. 23 f.

72 Vgl. Berichte der Data Transparency Advisory Group, zuletzt Bradford, Ben und andere: „Report of the Data Transparency Advisory Group April 2019“, [https://law.yale.edu/sites/default/files/area/center/justice/document/dtag\\_report\\_5.22.2019.pdf](https://law.yale.edu/sites/default/files/area/center/justice/document/dtag_report_5.22.2019.pdf).

73 Die am 06. Mai 2020 bekanntgegebenen ersten 20 Mitglieder sind u.a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, politische (Netz-) Aktivistinnen und Aktivisten, eine ehemalige Ministerpräsidentin Dänemarks und ein ehemaliger Richter des EGMR, vgl. <https://www.oversightboard.com/news/announcing-the-first-members-of-the-oversight-board>; es wird aber kritisiert, dass in Relation zu dem Hintergrund der globalen Nutzerschaft Facebooks unter den Mitgliedern des Oversight Boards Personen aus den Vereinigten Staaten und solche mit einer juristischen Ausbildung überrepräsentiert sind, vgl. Article 19 (2020) The Facebook Oversight Board: A significant step for Facebook and a small step for freedom of expression, <https://www.article19.org/resources/facebook-oversight-board-freedom-of-expression>.

74 Facebook: Gemeinschaftsstandards, abrufbar unter <https://de-de.facebook.com/communitystandards> (Einleitung).

75 Facebook (2019): Oversight Board Charter, Artikel 4, [https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight\\_board\\_charter.pdf](https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight_board_charter.pdf).

76 Facebook (2019): Oversight Board Charter, Artikel 3, Abs. 1 [https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight\\_board\\_charter.pdf](https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight_board_charter.pdf).

77 Facebook (2021): Oversight Board Bylaws, 2.3.2, <https://www.oversightboard.com/sr/governance/bylaws> (S. 25).

78 Harris: „An Update on Building a Global Oversight Board“, abrufbar unter <https://about.fb.com/news/2019/12/oversight-board-update>.

79 Facebook: Oversight Board Charter, [https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight\\_board\\_charter.pdf](https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight_board_charter.pdf); Oversight Board Bylaws, [https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/01/Bylaws\\_v6.pdf](https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/01/Bylaws_v6.pdf).

80 Oversight Board (2020): Rulebook for Case Review and Policy Guidance, <https://oversightboard.com/sr/rulebook-for-case-review-and-policy-guidance>.

81 Lapowsky (2020): How Facebook’s oversight board could rewrite the rules of the entire internet, <https://www.protocol.com/facebook-oversight-board-rules-of-the-internet>.

### 4.3. Erste Entscheidungen

Das FOB hat Stand März 2021 in seinen ersten knapp sechs Monaten insgesamt ein Dutzend Fälle aus unterschiedlichen Ländern entschieden. Das ist kaum ein Tropfen, sondern ein Wassermolekül auf dem heißen Stein der von Facebook täglich getroffenen drei Millionen<sup>82</sup> Entscheidungen über die Entfernung von Inhalten.

In inhaltlicher Hinsicht zeigen die Entscheidungen jedoch eine ernstzunehmende Bereitschaft des FOB, seine Stellung im Normgefüge Facebooks selbst zu definieren und dabei stärker auf internationale Menschenrechtsstandards als auf Facebooks Nutzungsbedingungen zurückzugreifen.<sup>83</sup> Obwohl es keinen „harten“ Mechanismus gibt, um Facebook zur Umsetzung der Entscheidungen zu zwingen, scheint der öffentliche Druck, den die Veröffentlichung der Entscheidungen erzeugt, auch durchaus zu wirken: Facebook hat auf diese kooperativ reagiert und die Empfehlungen – soweit ersichtlich – umgesetzt, wobei es weiterhin erhebliche Probleme hinsichtlich des Datenzugangs gibt, um zu überprüfen, in welcher Breite Facebook seine Praktiken tatsächlich angepasst hat.<sup>84</sup> Die ersten Entscheidungen legen damit nahe, dass zwar viele Probleme bestehen bleiben, dass FOB aber zu einer graduellen Verbesserung des Governancesystems von Facebook führt.

82 Errechnet aus den vom Unternehmen angegebenen, globalen Statistiken für Maßnahmen gegen Inhalte (Posts, Kommentare, usw.) wegen „materieller“ Verletzungen seiner Gemeinschaftsstandards im „Community Standards Enforcement Report“ für das dritte Quartal 2020. Mit „materiell“ ist gemeint, dass Inhalte in den Kategorien Fake Accounts (1,3 Milliarden Inhalte) und Spam (1,9 Milliarden Inhalte) nicht mitgezählt wurden; mit diesen wäre die Zahl 36 Millionen Inhalte am Tag. Die eingerechneten, materiellen Kategorien sind „Adult Nudity & Sexual Activity: 36.700.000; Bullying & Harassment: 3.500.000, Child Nudity & Sexual Exploitation: 12.400.000, Dangerous Organizations: Organized Hate, 4.000.000, Terrorism: 9.700.000, Hate Speech 22.100.000, Regulated Goods: Drugs, 4.730.000, Regulated Goods: Firearms 1.050.000, Suicide and Self-Injury 1.300.000, Violent & Graphic Content 19.200.000 und damit insgesamt 116.700.000 Inhalte in den Monaten Juli – September 2020. Die Daten können heruntergeladen werden unter <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement>.

83 Gradoni, Lorenzo: Constitutional Review via Facebook’s Oversight Board: How platform governance had its Marbury v Madison, VerfBlog, 2021/2/10, <https://verfassungsblog.de/fob-marbury-v-madison>.

84 Douek (2021): The Oversight Board Moment You Should’ve Been Waiting For: Facebook Responds to the First Set of Decisions, Lawfare Blog, <https://www.lawfareblog.com/oversight-board-moment-you-shouldve-been-waiting-facebook-responds-first-set-decisions>.

## 5. Weitere Beispiele für Plattformräte

### 5.1. Weitere Unternehmensinitiativen

Neben dem FOB gibt es eine Reihe von plattformspezifischen Beratungsgremien, die von den Unternehmen mehr oder weniger stark als legitimierende Beteiligungsformate vermarktet werden, die aber nicht gestaltet sind, um effektive „Plattformräte“ im hier verwendeten Sinn darzustellen. Der Sache nach handelt es sich hierbei eher um informelle Kooperationen als Institutionen. Beispielsweise sind die Tätigkeiten dieser Gremien und/oder ihr Einfluss auf die Unternehmenspraktiken intransparent oder ihre Mitglieder, soweit ersichtlich, nicht vor willkürlicher Abberufung durch die Unternehmen geschützt.

Zu derartigen Initiativen gehören etwa von TikTok eingerichtete „Räte“ für die EU,<sup>85</sup> die Region Asien-Pazifik<sup>86</sup> und die USA,<sup>87</sup> denen jeweils Einzelpersonen wie (ehemalige) Politikerinnen und Politiker und/oder Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören. Diese Institutionen kommunizieren, soweit ersichtlich, nicht eigenständig nach außen, berichten nicht über ihre Tätigkeiten und sind weder rechtlich noch durch eine Selbstverpflichtung vom Unternehmen verselbstständigt.

Eine etwas andere Zusammensetzung zeichnet den von Twitter betriebenen „Trust and Safety Council“<sup>88</sup> aus, der nicht aus Einzelpersonen, sondern aus unterschiedlichen NGOs besteht. Auch dieser „Rat“ dient aber als bloßes Forum des Unternehmens für die Einholung einzelner unverbindlicher Stellungnahmen zu seinem Handeln, stellt sich also mangels eigenständiger Organisationsstruktur oder Außendarstellung als bloße informelle Kooperation dar.

Darüber hinaus existiert eine Reihe branchenweiter Kooperationsmechanismen im Hinblick auf angemessenen Umgang mit Inhalten. Eine bekannte Initiative ist die Global Network Initiative, in der Unternehmen, NGOs und wissenschaftliche Einrichtungen gemeinsam Verhaltenskodizes für menschenrechtsrespektierende Unternehmenspraktiken entwickelt haben, auf die sich Mitgliedsunternehmen verpflichten.<sup>89</sup> Derartige Initiativen werden zwar durchaus dafür kritisiert, nicht weit genug zu gehen und die Selbstverpflichtungen nicht hinreichend effektiv durchzusetzen,<sup>90</sup> sie könnten aber eine vielversprechende Basis bieten, um Plattformräte auf internationaler Ebene aufzubauen.

85 „European Safety Advisory Council“, vgl. TikTok (2021): Meet TikTok’s European Safety Advisory Council, <https://newsroom.tiktok.com/en-be/meet-tiktoks-european-safety-advisory-council>.

86 „TikTok Asia Pacific Safety Advisory Council“ vgl. TikTok (2020): Introducing the TikTok Asia Pacific Safety Advisory Council, <https://newsroom.tiktok.com/en-sg/tiktok-apac-safety-advisory-council>.

87 „TikTok Content Advisory Council“, vgl. TikTok (2020): Introducing the TikTok Content Advisory Council, <https://newsroom.tiktok.com/en-us/introducing-the-tiktok-content-advisory-council>.

88 Twitter (2021): <https://about.twitter.com/en/our-priorities/healthy-conversations/trust-and-safety-council>

89 Vgl. <https://globalnetworkinitiative.org/gni-principles>, zu den Mitgliedern gehören auch Facebook und Google.

90 Vgl. etwa Labowitz/Meyer (2016): Why We’re Leaving the Global Network Initiative, <https://bhr.stern.nyu.edu/blogs/why-were-leaving-the-gni>.

## 5.2. Geplanter „Social Media Council“ in Irland

Im Hinblick auf bereits angestoßene Projekte läuft die neben dem FOB wohl vielversprechendste Initiative für die Einrichtung eines nationalen Plattformrates mit breiter Zuständigkeit in Irland: Die NGO ARTICLE 19 hat die Einrichtung eines irischen „Social Media Council“ vorgeschlagen und dafür geworben, dass zukünftige irische Gesetzgebung<sup>91</sup> dieses Vorhaben unterstützen solle, und sich bereit erklärt, das Gremium im Rahmen eines Pilotprojektes zu betreiben. Ob dieses tatsächlich umgesetzt wird, ist derzeit noch unklar; einer der Organisatoren äußerte sich jedoch bei einem Vortrag im November 2020 zumindest vorsichtig optimistisch.<sup>92</sup>

## 5.3. „Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung“ des NetzDG

In Deutschland stellen die im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vorgesehenen anerkannten Einrichtung der regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 2 Nummer 3 b) NetzDG einen gesetzlichen Rahmen für quasi-judikative Institutionen auf, die über das Entfernen bestimmter vom NetzDG erfasster Inhalte entscheiden. Vom NetzDG auf Grund ihrer Größe erfasste soziale Netzwerke können sich diesen Einrichtungen freiwillig anschließen, um ihnen Inhalte zur rechtlichen Überprüfung vorzulegen. Als solche Einrichtung ist bisher nur der NetzDG-Beschwerdeausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) tätig.<sup>93</sup>

Die Konzeption dieser Einrichtungen lässt den größten Teil der hier besprochenen Potentiale von Plattformräten ungenutzt. Dies liegt nicht an deren (bisher einziger) konkreter Umsetzung durch die FSM, sondern am Regelungskontext des NetzDG. Der Anwendungsrahmen des NetzDG bedingt eine Beschränkung der Zuständigkeit der Einrichtungen auf den eng umgrenzten Bereich der (unterbliebenen) *Löschung* vermeintlich *rechtswidriger* Inhalte und lässt damit Fragen der Inhaltsaggregation bzw. der Beschränkung der Sichtbarkeit von Inhalten genauso außen vor wie das deutlich weitere Feld der Entfernung lediglich gegen Nutzungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Anbieter verstoßender Inhalte.

In diesem beschränkten Anwendungsbereich des Gesetzes setzt das NetzDG darüber hinaus diese Institutionen nicht zum Anstoßen systemischer Verbesserungen der plattform-internen Verfahren und Entscheidungsstrukturen ein. Sie entwickeln gerade kein „case law“, das über die regelmäßig erforderliche Einzelfallabwägung hinausgeht oder die Verfahrensgeschichte eines vorgelegten Inhalts in den Blick nimmt. Derartige systemische Verbesserungen sollen im NetzDG vielmehr durch klassische bußgeldbewehrte Pflichten (sog. „Command-and-Control Regulierung“) gesetzt werden.

Für den sehr begrenzten Anwendungsbereich des NetzDG ist diese Regulierungstechnik bereits verfassungsrechtlich hochumstritten, für die weiteren Bereiche der Beschränkung der Sichtbarkeit oder Entfernung problematischer, aber *nicht-rechtswidriger* Inhalte (wie etwa der größte Teil von „Desinformation“) innerhalb der *de facto* bestehenden Gestaltungsspielräume der Plattformen, wäre sie erst recht mit verfassungsrechtlichen Gewährleistungen, unter anderem der Staatsferne des Meinungsbildungsprozesses, kaum in Einklang zu bringen, zumal nicht durch ein Bundesgesetz.<sup>94</sup> Die vom NetzDG vorgesehenen Einrichtungen stellen damit keinen geeigneten Rahmen für die Entwicklung von Plattformräten dar.

91 Online Safety and Media Regulation Bill, vgl. zum laufenden Gesetzgebungsverfahren <https://www.gov.ie/en/publication/d8e4c-online-safety-and-media-regulation-bill>.

92 Siehe die Aufnahme eines Vortrages von Pierre François Docquir (ARTICLE 19), <https://www.youtube.com/watch?v=zYYw7bBg88o&t=1530s>, ab Minute 25:30.

93 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter: NetzDG-Prüfausschuss, <https://www.fsm.de/de/netzdg>.

94 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das NetzDG in seiner derzeitigen Form wird in der Literatur überwiegend abgelehnt, vgl. Liesching in: Spindler/Schmitz/Liesching, 2. Aufl. 2018, NetzDG § 1 Rn. 10-12 sowie Hoven/Gersdorf in: BeckOK InfoMedienR/ 31. Ed. 1.5.2019, NetzDG § 1 Rn. 5-8 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; bejahend Schwartmann (2020), Stellungnahme im Rahmen des NetzDG-Änderungsgesetzes (BT-Drucksache 19/18792), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/700958/c2132ca5cbf50c600d04a0df0058c1b8/schwartmann-data.pdf>; sowie ders. (2017) Stellungnahme zum NetzDG-Entwurf (BT-Drucksache 18/12356), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/510886/002a8ce4b-15005b96318abacee89199d/schwartmann-data.pdf>.

## 6. Zusammenfassende Würdigung: Potenziale von Plattformräten

Das Konzept der Plattformräte und speziell des Facebook Oversight Board (FOB) ist nicht unumstritten. Mit Blick auf das FOB wurde etwa das „Real Facebook Oversight Board“ gegründet, eine Initiative von Kritikerinnen und Kritiker Facebooks, die staatliche Regulierung fordern und die fehlende Effektivität und langsame Einrichtung des FOB kritisierten, welches entgegen ursprünglicher Ankündigungen erst nach der Präsidentschaftswahl in den USA seine Arbeit aufnahm.<sup>95</sup>

Speziell im Bezug zum FOB wird dessen Struktur<sup>96</sup> als nicht hinreichend unabhängig und das Mandat<sup>97</sup> der Institution als zu beschränkt bewertet, etwa weil nichtlöschungsbezogene Praktiken kaum überprüft werden können.<sup>98</sup> Darüber hinaus wird angeführt, das FOB sei strukturell nicht in der Lage, die Situation zu verbessern, da es nur wenige, einzelne Fälle aufgreifen könne.<sup>99</sup>

Zum Teil wird (am Beispiel des FOB) auch die Sorge geäußert, dass gerichtsähnliche Plattformräte die Effektivität staatlichen Rechtsschutzes erodieren,<sup>100</sup> negativ zu einer internationalen Standardisierung von Gewährleistungen wie der Meinungsfreiheit beitragen<sup>101</sup> oder die Inanspruchnahme nationaler Gerichte anderweitig erschweren könnten.<sup>102</sup> Diese Bedenken sind nicht völlig auszuräumen, wenn quasi-judikative Plattformräte installiert würden, die in großer Zahl Entscheidungen trafen. Dies stellt sich aber im Hinblick auf den – wohl einzig praktikablen – Ansatz der Ausgestaltung derartiger Plattformräte zur Überprüfung äußerst weniger<sup>103</sup> „leading cases“ zur Verbesserung allgemeiner Systeme als keine große Gefahr dar.

Zu den Bedenken gegenüber Plattformräten gehört auch die Sorge, dass diese im Ergebnis private Ordnungen stabilisieren, ohne echte Änderungen zu bewirken.<sup>104</sup> Dem kann entgegengehalten werden, dass die (auch minimale) iterative Verbesserung durch stärkere gesellschaftliche Rückbindung auch von privaten Unternehmensentscheidungen nur sinnvoll sein kann und selbst eine geringfügige stärkere Aufteilung von Entscheidungsmacht in Plattformen in Übertragung von Gewaltenteilungsargumenten nicht aus Prinzip („es ginge auch noch besser“) abzulehnen ist. Insoweit könnten Plattformräte ihren in Deutschland seit Jahrzehnten etablierten institutionellen Vorbildern wie Presse- und Rundfunkräten ähneln, die sich als Kompromisslösungen zwar unvermeidbarer Kritik ausgesetzt sehen, aber mangels besser Alternativen doch seit Jahrzehnten nicht durch ein besseres Modell ersetzt wurden.<sup>105</sup>

Eine verbreitete, rechtstheoretisch informierte Perspektive auf Plattformräte geht dahin, dass Plattformräte Teil sich neu herausbildender, privater „Verfassungen“ sind.<sup>106</sup> Diese Betrachtungsweise verdeutlicht das große Potenzial der internen, funktionalen Ausdifferenzierung der Unternehmen für eine Demokratisierung oder zumindest einer partiellen „Verrechtstaatlichung“ der Plattformen durch interne „checks and balances“.<sup>107</sup> Plattformräte könnten damit zur Entstehung interner Transparenz und Regeldebatten<sup>108</sup> beitragen.

Auf der Feinwaage der Macht über digitale Äußerungen ist das Verhältnis zwischen Plattformen und Staaten noch lange nicht ausbalanciert. Das mag beklagenswert sein, bringt aber den Vorteil mit sich, dass auch mutige institutionelle Experimente lohnenswert scheinen. In diesem Sinn können Plattformräte weder private noch staatliche Regulierung ersetzen und auch den Regulierungsdruck angesichts der mannigfal-

95 Butcher (2020): „The Real Facebook Oversight Board“ launches to counter Facebook's 'Oversight Board', <https://techcrunch.com/2020/09/30/the-real-facebook-oversight-board-launches-to-counter-facebooks-oversight-board/>; <https://the-citizens.com/real-facebook-oversight/>.

96 Morar (2019): Facebook's Oversight Board: A toothless Supreme Court?, <https://www.internetgovernance.org/2019/10/02/facebooks-oversight-board-a-judiciary-with-no-constitution/>.

97 Reed (2019): Facebook's Oversight Board needs a broader mandate that integrates human rights principles, <https://rankingdigitalrights.org/2019/05/22/facebooks-oversight-board-needs-broader-mandate-that-integrates-human-rights-principles/>.

98 Weinzierl (2019), Difficult Times Ahead for the Facebook „Supreme Court“, VerfBlog, 2019/9/21 <https://verfassungsblog.de/difficult-times-ahead-for-the-facebook-supreme-cour/>.

99 McNamee, Roger; Ressa, Maria: Facebook's „Oversight Board“ Is a Sham. The Answer to the Capitol Riot Is Regulating Social Media (2021), <https://time.com/5933989/facebooks-oversight-regulating-social-media/>; ähnlich im Hinblick auf die zu geringe Kapazität Ghosh, Dipayan; Hendrix, Justin: Facebook's Oversight Board Just Announced Its First Cases, but it Already Needs an Overhaul, VerfBlog, 2020/12/19, <https://verfassungsblog.de/fob-first-cases/>.

100 Jarren/Gostomzyk (2020): Facebooks Hausgericht, <https://www.medienpolitik.net/2020/04/facebooks-hausgericht/>.

101 Wagner, Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2), GRUR 2020, 329 (332).

102 Weinzierl (2019).

103 Auf jede Entscheidung des FOB entfallen Millionen (s.o.) Maßnahmen Facebooks gegen Content, die nicht zur Überprüfung gestellt werden; angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit einer „Annahme zur Entscheidung“ durch das FOB steht nicht zu erwarten, dass nationale Gerichte etwa in zivilrechtlichen Fällen auf dieses als Abhilfemöglichkeit verweisen.

104 McSherry (2019) „Social Media Councils: A Better Way Forward, Window Dressing, or Global Speech Police?“, <https://www.eff.org/de/deeplinks/2019/05/social-media-councils-better-way-forward-lipstick-pig-or-global-speech-police/>.

105 Zuletzt zur Kritik am deutschen Presserat vor dem Hintergrund des neuen Medienstaatsvertrages einsichtsreich Klausur: „Staatlicher Zahnersatz für den Presserat: Der Medienstaatsvertrag macht die Selbstregulierung der Presse zum Auslaufmodell“, VerfBlog, 2021/3/29, <https://verfassungsblog.de/staatlicher-zahnersatz-fur-den-presserat/>, DOI: 10.17176/20210329-195047-0; allgemein zur Kritik an Presseräten Pöttker, in: Baum/Langenbacher/Pöttker/Schicha: „Handbuch Medienselbstkontrolle“, [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80808-0\\_12](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80808-0_12), S. 125-131; ebenso im Hinblick auf Rundfunkräte Hahn: „Der Rundfunkrat – ein verzichtbares Kontrollinstrument?“ in demselben Band, [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80808-0\\_18](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80808-0_18), S. 159-174.

106 Stellvertretend für viele etwa douek: „Facebook's „Oversight Board“: Move Fast with Stable Infrastructure and Humility“, North Carolina Journal of Law & Technology Volume 21, Issue 1 (2019), S. 4, die Facebooks Plattformrat als „eines der ambitioniertesten Verfassungsprojekte der Moderne“ sieht; Pozen: „Authoritarian Constitutionalism in Facebookland“ (2018), der (Prä-Oversight Board) argumentierte, bei Facebook handle es sich allenfalls um einen autoritären Verfassungsstaat, <https://balkan.blogspot.com/2018/10/authoritarian-constitutionalism-in.html>.

107 Maroni, Marta: „Some reflections on the announced Facebook Oversight Board“, abrufbar unter <https://cmpf.eui.eu/some-reflections-on-the-announced-facebook-oversight-board/>.

108 Jarren/Gostomzyk (2020): Facebook's Hausgericht, <https://www.medienpolitik.net/2020/04/facebooks-hausgericht/>.

tigen Herausforderungen der Onlinekommunikation nur teils beheben; doch liegen hier spannende Modelle einer nötigen Redemokratisierung der normativen Ordnungen der hybriden<sup>109</sup> Kommunikationsräume der Öffentlichkeit von heute vor.

Für die weitere Diskussion um Plattformräte ist wichtig, dass Facebooks Versuch nur eine Version einer solchen Institution bleibt. Das „Oversight Board“ sollte nicht zum Archetyp eines Plattformrates verklärt werden und das Konzept der Plattformräte nicht durch Facebook monopolisiert<sup>110</sup> werden. An dem Beispiel des Oversight Board lassen sich indes viele der zentralen Herausforderungen und Designentscheidungen diskutieren.

Zur Offenhaltung des Meinungsmarktes braucht es Wettbewerb, und Wettbewerb, das zeichnet sich ab, braucht es nun auch um Konzepte zur institutionellen Sicherung dieses Marktes im Netz.

Die weitere Diskussion hierüber kann aufbauen auf folgenden Überlegungen:

- Plattformräte stellen sich vorderhand trotz noch bestehenden Unschärfen im Design als gute Möglichkeit dar, die Legitimität der normativen Ordnung von Plattformen zu erhöhen, den Schutz individueller Rechte zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.
- Zugleich stellen Plattformräte kein Patentrezept dar. Sie können bestehende Modelle privater und staatlicher Regulierung sozialer Netzwerke nicht ersetzen, sondern als unabhängige Mechanismen lediglich ergänzen, um Verbesserungen in diesen anzustoßen. Dabei steht insbesondere die Verbesserung unternehmerischer Regeln und korrespondierender Durchsetzungstechniken im Vordergrund.
- Plattformräte bergen bei unzureichender Ausgestaltung die Gefahr, tatsächliche Machtstrukturen zu verschleiern, ohne echte Veränderungen anzustoßen. Sie müssen deshalb nicht nur selbst hohen Transparenzanforderungen genügen, sondern mit Informationsrechten ausgestattet und mit Datenzugangsinitiativen verbunden werden, damit unterschiedliche Akteure nachvollziehen können, ob und welche systemischen Verbesserungen durch sie tatsächlich angestoßen werden.

- Es existieren auch in Abwesenheit nationaler Regulierung von Plattformräten bereits Vorgaben im Bereich internationaler Menschenrechtsstandards und Branchenübereinkommen, anhand derer die Ausgestaltung und Entscheidungspraxis von Plattformräten gestaltet und gemessen werden kann.
- Politik, Zivilgesellschaft, Unternehmen und Multistakeholder-Gruppen steht für die Umsetzung von Plattformräten eine breite Palette von Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, abhängig vom zugrundeliegenden Ziel eines Plattformrates.
- Ein vielversprechendes Ziel von Plattformräten ist das Anstoßen systemischer Verbesserungen der Governancesysteme von Unternehmen über den Einzelfall hinaus. Dagegen erscheinen Plattformräte weniger geeignet, um zur Wiedergutmachung bereits eingetretener Verletzungen beizutragen oder eine Art rechtliches Gehör für eine möglichst große Anzahl Betroffener herzustellen.
- Zu den wichtigsten Ausgestaltungsdimensionen von Plattformräten gehören die Frage nach ihrer Zuständigkeit in unterschiedlichen Hinsichten (branchenweit oder plattformspezifisch; national, regional oder global; Quasilegislative oder quasi-judikative Ausgestaltung), ihre Zusammensetzung und Mitgliederauswahl, ihre Entscheidungsgrundlagen und die Frage nach ihrer Umsetzung durch Selbst- oder Co-Regulierung.
- Insbesondere falls die Idee eines nationalen, deutschen Plattformrates verfolgt wird, erscheint es vielversprechend, unter Orientierung an der umfangreichen Befassung mit Rundfunkräten durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur ein Modell für Plattformräte zu entwickeln. Eine solche verfassungsrechtliche Anlehnung könnte darüber hinaus dazu beitragen, dass ein Plattformrat die in Abwesenheit „harter“ Durchsetzungsmechanismen erforderliche breite Akzeptanz erfährt.

Die Debatte um das Potenzial von Plattformräten zum Reimport demokratischer Werte in die privaten Ordnungen öffentlicher Kommunikation hat erst begonnen. Private Ordnungen können (und sollten auch) über Gesetze oder Gerichtsentscheidungen an öffentlichen Werten orientiert werden.<sup>111</sup>

Im Licht der Zunahme multipler Öffentlichkeiten und der sich abklärenden Anerkennung der inneren Komplexität bzw. „Viengesichtigkeit“ der Plattformen selbst<sup>112</sup> ist es aber an der Zeit, die Demokratisierung von Plattformen neu zu denken. Plattformräte können dergestalt der Startschuss im notwendigen Rennen um eine fairere Ausgestaltung der normativen Ordnung des Digitalen sein.

<sup>109</sup> Vgl. schon früh Ladeur, Neue Institutionen für den Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet: „Cyber-Courts“ für die Blogosphere, DUD 2012, 711 (713 f.): „Es wäre denkbar, auf den hybriden [Anm. d. Verf.: privat-öffentlichen] Charakter der neuen Medien (...) mit der Skizze eines ebenfalls hybriden rechtlichen Ordnungsmodells zu antworten, das bei dem Versuch ansetzen würde, die Selbstorganisation sozialer Regeln, die die Infrastruktur des klassischen Medienrechts bilden (...) durch staatliches Recht, insbesondere durch die Rechtsprechung als eine Art „Regulierer“ der neuen Medien anzuregen, aber nicht zu ersetzen.“

<sup>110</sup> Wir sollten vor diesem Hintergrund auch vermeiden, „Oversight Boards“ zur generischen Gattungsbezeichnung für Plattformräte zu machen, was sich vereinzelt bereits abzeichnet, siehe z.B. Who Targets Me, Oversight boards for everything (2021), <https://whotargets.me/en/oversight-boards-for-everything>.

<sup>111</sup> Kettmann/Tiedeke, Back up: can users sue platforms to reinstate deleted content? Internet Policy Review 9 (2020) 2, <https://policyreview.info/articles/analysis/back-can-users-sue-platforms-reinstate-deleted-content>, DOI: 10.14763/2020.2.1484.

<sup>112</sup> Arun (2021): Facebook's Faces, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3805210](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3805210).



# Autoren



## PD Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard)

ist Privatdozent für Völkerrecht, Internetrecht, Rechtstheorie am Institut für Öffentliches Recht der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Forschungsprogrammleiter am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Leiter der Forschungsgruppe Globaler Konstitutionalismus und das Internet am Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin, und der Forschungsgruppe Platform and Content Governance am Sustainable Computing Lab der WU Wien. Nach Studien der Rechtswissenschaften in Graz, Genf und der Harvard School habilitierte er sich am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ 2014–2018 mit einer Arbeit zur normativen Ordnung des Internets. Aktuell vertritt er eine Professur für Völkerrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er war mehrfach Sachverständiger für verschiedene Ausschüsse des Bundestags, Gutachter für DAX-Unternehmen und Berater für das Außen- und Wirtschaftsministerium, die deutsche UNESCO-Kommission, die Grundrechtagentur und den Europarat im Bereich digitale Menschenrechte, Plattformregulierung und Algorithmen-Governance.



## Martin Fertmann

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut in Hamburg, Kollegiat am Graduiertenkolleg „Das Recht und seine Lehre in der digitalen Transformation“ des Zentrums für das Recht in der Digitalen Transformation an der Universität Hamburg und Promotionsstudent an der dortigen Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law. Im Anschluss an sein Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Peking mit dem Schwerpunktbereich „Information und Kommunikation“ arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in verschiedenen Wirtschaftskanzleien und engagierte sich über mehrere Jahre im Rahmen der Cyber Law Clinic der Universität Hamburg für die Erteilung von pro bono Rechtsrat in Fällen mit Internetbezug. Derzeit arbeitet er an einer Dissertation, in der er institutionelle und prozedurale Anforderungen an Plattformräte anhand internationaler Menschenrechtsstandards entwickelt.

